

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.09.2016

Sachstand Wettbürosteuer

In der Sitzung vom 09.05.2016 hat sich der Finanzausschuss mit der Frage nach einer möglichen Einführung einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer befasst.

Hierzu möchte die Verwaltung den aktuellen Stand mitteilen:

Das Thema „Wettbürosteuer“ ist inzwischen mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren gewesen. Die „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 08.10.2014“ ist zwischenzeitlich sowohl vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (2 K 5800/14) als auch mit Urteil vom 13.04.2016 vom Oberverwaltungsgericht Münster (14 A 1599/15) für zulässig erachtet worden.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg Anfang März 2016 bei anderer Auslegung des Begriffs der Aufwandssteuer entschieden, dass die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer rechtswidrig ist (2 S 2067/14).

Damit es zu einer bundesweit einheitlichen Regelung kommen kann, hat das OVG Münster in seinen Entscheidungen die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Nach Auskunft der Stadt Dortmund sind in den drei betroffenen Verfahren im August 2016 die Revisionsbegründungen der Kläger sowie die Erwiderungen der beklagten Stadt Dortmund erfolgt. Mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird im ersten Halbjahr 2017 gerechnet.

Über diese zu erwartende Schaffung von Rechtssicherheit durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Finanzausschuss unverzüglich informiert werden.

Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer bestätigt, soll für Köln eine Wettbürosteuer in Anlehnung an die als Anlage beigefügte Dortmunder Satzung erfolgen, da diese Version bereits vom OVG Münster –insbesondere im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage - anerkannt wurde.

gez. Klug